



Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

Stadt Bleckede
Lüneburger Straße 2
21354 Bleckede

Lüneburg, 16.08.2023

Bebauungsplan Bleckede Nr. 36 „Von Estorffs Acker“ - Stellungnahme -

Sehr geehrte Frau Nadine Rohn,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu der o. a. Angelegenheit Stellung
und macht Einwendungen geltend.

Die Stellungnahme wird auch aufgrund von § 10 f, S. 2 der Satzung für den BUND
Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil A) im Namen des BUND Landesverbandes
Niedersachsen abgegeben.

1. Unzulässiges Verfahren

Ein beschleunigtes Verfahren dürfte unzulässig sein. Das Plangebiet liegt in einem
sensiblen Bereich am Elbdeich. Naturschutzfachliche, naturschutzrechtliche und um-
weltfachliche Prüfungen haben zu erfolgen. In einem beschleunigten Verfahren ist

das nicht mit der gebotenen Sorgfalt und dem gebotenen Umfang möglich. Ein Umweltbericht ist erforderlich.

2. Aus Unrecht kann kein Recht werden

Der Plan legt dar, dass Teile des Plangebietes als Lagerplatz genutzt wurden. Dadurch seien die Flächen verdichtet worden, wodurch sich die Nachteile des Bauvorhabens reduzieren.

Offensichtlich wurden die Flächen (Acker- und Wiesenflächen) illegal genutzt. Es wäre die Frage zu klären, warum das von den Behörden nicht unterbunden wurde.

Sofern die Böden unrechtmäßig verdichtet wurden, wäre von den Verursachern bzw. ihren Rechtsnachfolgern eine Wiederherstellung des ursprünglichen rechtmäßigen Zustandes zu fordern. Die Böden sind zu lockern. Die ursprüngliche Versickerungsfähigkeit der Böden ist wiederherzustellen. Das ist zur Reduzierung von Überschwemmungsgefahren geboten.

Sofern noch nicht geschehen, wären diese Böden tiefgründig auf Kontaminationen zu untersuchen. Die Erfahrung zeigt, dass besonders ehemalige landwirtschaftliche Lagerflächen hochgradig kontaminiert sein können.

3. Natur und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich in natursensiblen Bereichen und grenzt an solche an. Das alte Bauerngehöft steht sehr nahe am Elbdeich und den Überschwemmungswiesen im Außenbereich. Geht man von einem Bestandschutz des ehemaligen Bauerngehöftes aus, so kann allenfalls dem Erhalt der bestehenden Gebäude zugestimmt werden. Die Notwendigkeit einer wesentlich größeren Bebauung, wie geplant, ist nicht gegeben. Sie führt zu erheblichen Problemen.

4. Hochwasserschutz, Überschwemmungsgefahren

Die Bebauung der 50 m-Zone vor dem Deich ist unzulässig. Bei der sogenannten „Innenentwicklung“ hat der Hochwasser- und Überschwemmungsschutz Priorität.

Im Jahr 2013 (Elbehochwasser) stand in vielen deichnahen Bereichen Wasser, welches nach Rückgang des Hochwassers nur langsam versickerte. Das Plangebiet ist von weiteren Versiegelungen auszunehmen.

Die Planung führt den Hochwasserschutz ad absurdum, auch wegen der nicht ausreichend gelösten Stauwasserproblematik. Die Auswirkungen von Starkregenereignisse mit Niederschlagsmengen von über 200 Liter pro Quadratmeter sind zu begutachten.

Nach den Elbe-Hochwasserereignissen der Jahre 2002 bis 2013 war ein Hauptkritikpunkt die Bebauungen der letzten Jahrzehnte in Deichnähe.

Bei längerem Druck von Hochwasser auf der Deichaußenseite und Stauwasser und Qualmwasser auf der Deichinnenseite droht der Deich aufzuweichen und zu brechen. Schon von daher verbietet sich jede weiter Bebauung in solchen sensiblen Bereichen, ggf. wäre sie auf ein verträgliches Minimum zu begrenzen.

Durch weitere Bebauungen würde ein weiterer Druck auch auf die Böden ausgeübt. Das hätte Auswirkungen auf das Grundwasser. Teile des Plangebietes sind essentiell für den Hochwasserschutz.

Bauen am Deich, insbesondere in der 50 m Schutzzone verhindert die Möglichkeit einer späteren Straßenverlegung, Deicherhöhungen oder den Bau anderer Hochwasserschutzanlagen, weil der erforderliche Raum genommen wird. Zudem würde der Raum für Deichverteidigungsmaßnahmen eingeschränkt werden.

Eine Bebauung steht dem Hochwasserschutz entgegen.

Flächen würden versiegelt, Versickerungsflächen beeinträchtigt bzw. reduziert.

Hinzu kommt die Stauwasserproblematik bei Starkregenereignissen und gleichzeitigem Elbehochwasser.

Durch eine mögliche Anhebung von Bauflächen über das bisherige Niveau sind umliegende Grünlandflächen sowie andere Grundstücke einer erhöhten Überschwemmungsgefahr ausgesetzt.

U. a. im „**Gesamtkonzept Elbe**“ der Bundesregierung sind die Problematiken des noch unzureichenden Hochwasserschutzes aufgeführt. Konkrete Maßnahmen wie Deichrückverlegungen und Schaffung weiterer Überschwemmungsflächen werden darin gefordert. Es mangelt aber bis heute an der Umsetzung der im Gesamtkonzept Elbe geforderten Hochwasserschutzmaßnahmen.

Auch der am 07.08.2023 vom Niedersächsischen Umweltminister unterzeichnete „**Auenstrukturplan**“ weist auf die völlig ungelöste Hochwasserproblematik hin.

Die im Auenstrukturplan beabsichtigten Abholzmaßnahmen und Entfernungen von Bewuchs in den Elbtalauen sind weder rechtlich umsetzbar noch wirksam. Auf Bleckede würden sie sich zudem auch gar nicht auswirken. Andere Maßnahmen sind in dem Plan nicht beabsichtigt.

Im „Auenstrukturplan“ findet sich sogar die (fragwürdige) Behauptung, dass andere, wirksamere Maßnahmen, wie Deichrückverlegungen und die Schaffung von neuen Überschwemmungsflächen kaum oder gar nicht umsetzbar seien.

Sollten also, wie im aktuellen Auenstrukturplan niedergeschrieben, wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen durch „*siedlungsbedingte Restriktionen*“ nur „*mittel- bis langfristige oder gar nicht umsetzbar*“ sein, verbieten sich sämtliche neuen Baumaßnahmen in Elbnähe, bevor wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe umgesetzt sind.

Der Hochwasserschutz ist Schutz von Menschenleben und Sachgütern und damit höherrangig und von höherem öffentlichen Interesse als die hier angedachten Baumaßnahmen im Interesse eines privaten Investors (RuBo-Hof GbR).

Warum die Stadt Bleckede nicht von ihrem Vorkaufrecht Gebrauch machte und die aufgegeben Hofstelle aus Gründen des Hochwasserschutzes (in Sinne des Schutzes der Allgemeinheit) erworben hat, ist aus den dem BUND zugänglichen Akten nicht ersichtlich.

6. Fehlende Erforderlichkeit, fehlende Verhältnismäßigkeit

Baumaßnahmen in kritischen Bereichen müssen auf ihre Verhältnismäßigkeit zu möglichen Nachteilen für die Allgemeinheit geprüft werden. Dazu zählt die Prüfung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme.

Die Erforderlichkeit einer solchen Baumaßnahme in einem derart sensiblen Bereich ist nicht dargelegt und nicht gegeben.

Zu berücksichtigen ist der Nachfragerückgang, die Baukostensteigerungen und die Vielzahl von Wohnraum in Bleckede an anderen Stellen, der geschaffen wurde und derzeit geschaffen wird.

Die Stadt Bleckede beabsichtigt, eine Ausnahmegenehmigung für die Bebauung innerhalb der Verbotszone am Deich beantragen. Einem solchen Antrag darf nicht zugestimmt werden. Er ist nach den Niedersächsischen Deichschutzgesetz unzulässig. Ein Härtefall liegt nicht vor und wurde auch nicht begründet.

7. Kumulative Prüfung

In der Stadt Bleckede und ihren Ortsteilen ist aktuell ein regelrechter Bauboom zu beobachten, u. a. in Elbnähe. Jede einzelne Baumaßnahme ist in Hinblick auf ihre Wirkung zu allen anderen Maßnahmen zu prüfen, insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Sicht des Hochwasserschutzes (Wechselwirkung/Gesamtwirkung).

Eine solche Prüfung fehlt. Sie ist aber erforderlich.

8. Prüfung der Hintergründe

In Hinblick auf die Bautätigkeiten der letzten Jahrzehnte und die Frage, warum auffällig viele Bebauungen in Elbnähe zugelassen wurden, wird angeregt, die Hintergründe ausführlich zu erforschen, insbesondere inwieweit sich das auf die Hochwasserlagen in den Jahren 2002 bis 2013 ausgewirkt hat.

Auch wird angeregt, Untersuchungen anzustellen, ob und inwieweit sich aktuelle und zukünftige großzügige Baugenehmigungen auf die Hochwassergefahren auswirken, und ob ein Zusammenhang zwischen Genehmigung und parteipolitischen Aktivitäten bzw. beruflichen oder privaten Interessen besteht.

Im Rahmen seiner Beteiligung an der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Klevertgarten“ im Bleckeder Ortteil Barkamp konnte der BUND erst kürzlich ausführlich darlegen, dass eine Bauamtsmitarbeiterin der Stadt Bleckede kurz zuvor Grundstücke in dem Plangebiet für private Zwecke erworben hatte und persönlich von der Planung hätte profitieren können.

Dem BUND liegen nun Hinweise vor, dass das Plangebiet in Alt Wendischthun teilweise oder ganz privat von einem Ratsherr der Stadt Bleckede erworben wurde bzw. er privat an dem Kauf beteiligt war (Rubo-Hof GbR). Es wird angeregt die Hintergründe abzuklären, allein schon deshalb, weil jeder Anschein von „Geschmäcke“ ausgeschlossen sein muss.

Der Allgemeinheit dürfte schwer zu vermitteln sein, warum immer noch Flächen in Elbnähe zugebaut werden, ohne dass die Hochwasserproblematik in den verantwortlichen Gremien der Stadt Bleckede die gebotene Erörterung erfahren hat.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.